

Trägerversammlungsbeschluss

Die gemeinsame Einrichtung (gE) kann nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II Aufgaben durch einen der beiden Träger wahrnehmen lassen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) soll der gE nach § 44b Abs. 5 SGB II Dienstleistungen anbieten.

Für die Entscheidung, ob und ggf. welche Aufgaben durch einen der Träger wahrgenommen werden, ist nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II die Trägerversammlung der gE zuständig. Um möglichst klar und präzise zu bestimmen, welche Aufgaben in welchem Umfang übertragen und angenommen werden, fasst die Trägerversammlung folgenden Beschluss:

1. Gegenstand der Vorlage

Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen der gE Landkreis Germersheim zur Wahrnehmung durch die BA gemäß §44b Abs. 4 Satz 1 SGB II sowie zur Annahme von Serviceangeboten der BA gemäß dem Gesamtkatalog der BA für gemeinsame Einrichtungen inklusive des Service Portfolio und weiterer Angebote nach §44b Abs. 5 SGB II gemäß der Anlage „Übertragung hoheitliche Aufgaben / Befugnisse“ zu diesem Beschluss.

2. Einreicher

Geschäftsführerin (GF)

3. Beschlussentwurf

Die Trägerversammlung beschließt die Übertragung von Aufgaben und der dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse auf die BA sowie die Annahme von Serviceangeboten der BA durch die GF. Die Übertragung der Aufgaben und die Annahme von Serviceangeboten der BA erfolgt so, wie im Gesamtkatalog der BA für die gE beschrieben und in der Serviceleistungsmatrix (Anlage „Wahl der Serviceleistungen“ zur „Rahmenvereinbarung“) dargestellt.

Art, Umfang und Dauer der Übertragung der einzelnen **hoheitlichen** Befugnisse und Aufgaben bestimmen sich nach der Anlage „Übertragung hoheitliche Aufgaben / Befugnisse“ zu diesem Beschluss.

Die Trägerversammlung beauftragt die GF der gE Landkreis Germersheim, die hierfür erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen mit der BA abzuschließen:

- Verwaltungsvereinbarung zwischen BA und gE zur Abnahme und Annahme von Serviceangeboten und -aufgaben („Rahmenvereinbarung“)
- Anlage „Wahl der Serviceleistungen“ (Serviceleistungsmatrix)
- Anlage „Datenschutz“

4. Rechtsgrundlage

- § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II
- § 44c Abs. 2 i.V.m. § 44 b Abs. 5 SGB II
- § 44d Abs. 1 Satz 3 HS 1 SGB II

5. Anlage